

Wasser / Wärme

waerme@hall.ag
T +43 5223 5855



An die Stadtgemeinde Hall in Tirol
Umweltamt
Oberer Stadtplatz 1-2
6060 Hall in Tirol

Förderungsansuchen - Fernwärmezuschuss nach den geltenden Richtlinien der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Kundendaten			
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Titel / Nachname / Firmenwortlaut	Vorname	Geburtsdatum
Straße / Hausnummer / Top		PLZ / Ort	
		UID-Nummer	Firmenbuchnummer
Kundennummer	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Der Förderungswerber ist	
<input type="checkbox"/> Hauseigentümer	<input type="checkbox"/> Hausverwalter

Objektadresse (falls andere Adresse als beim Förderungswerber)	
Straße / Hausnummer / Top	PLZ / Ort

Angaben zum Objekt		
Ausmaß der Gesamtnutzfläche in m ²	Davon für Wohnzwecke in m ²	
Anzahl der Wohnungen im Gebäude	Anzahl der Einheiten nicht für Wohnzwecke	Datum des Wärmelieferungsvertrages
Wärmeleistung in kW	Inbetriebnahmedatum des Fernwärmeanschlusses	

Überweisungsauftrag		
Bank	BIC	IBAN

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Hauseigentümers bzw. -verwalters

Die HALLAG Kommunal GmbH bestätigt die Richtigkeit der oben angeführten Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
firmenmäßige Zeichnung HALLAG Kommunal GmbH

HALLAG Kommunal GmbH

Augasse 6, 6060 Hall in Tirol, Austria, T +43 5223 5855, info@hall.ag, www.hall.ag
FN 147261k LG Innsbruck, UID: ATU40979606, Gerichtsstand 6060 Hall in Tirol



FO 10297

4.0
1 / 2

Richtlinien – Zuschuss Fernwärme

der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Förderungswürdig sind jene Personen, die ein Gebäude im Stadtgebiet von Hall in Tirol an die Fernwärmeversorgung der HALLAG Kommunal GmbH anschließen

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der beantragten Anschlussleistung in kW_{therm} :

Anschlussleistung in kW_{therm}	Förderung in €
bis 15	400,-
von 16 bis 50	500,-
ab 51	600,-

Die Gewährung der Förderung ist beschränkt auf Gebäude, deren Nutzfläche überwiegend Wohnzwecken dienen.

Die Förderung ist ausschließlich auf Objekte im Stadtgebiet von Hall in Tirol beschränkt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Hauseigentümers bzw. des Hausverwalters unter Vorlage einer Bestätigung durch die HALLAG Kommunal GmbH über den durchgeführten Fernwärmeanschluss.

Über die Gewährung des Förderbetrages entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.